Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6906**

18. Wahlperiode 02.12.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/4621 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

A. Problem

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57; Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU), soweit der Zuständigkeitsbereich der Bundesgesetzgebung betroffen ist. Darüber hinaus erscheint das geltende Instrumentarium der Opferschutzregelungen nach Auffassung der Bundesregierung in einzelnen Bereichen erweiterungsbedürftig. Dies gelte in besonderem Maße für das Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung, deren bislang lediglich rudimentäre Regelung ihrer aktuellen Bedeutung in der Praxis nicht mehr gerecht werde.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen insbesondere die Überführung der Regelungen zur psychosozialen Begleitung aus der Strafprozessordnung in ein eigenes Gesetz sowie redaktionelle Änderungen und Präzisierungen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4621 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Dirk Wiese
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren
(3. Opferrechtsreformgesetz)
– Drucksache 18/4621 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren	**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren**
(3. Opferrechtsreformgesetz)[*)]	**(3. Opferrechtsreformgesetz)[*)]**
Vom…	Vom …
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung der Strafprozessordnung	**Änderung der Strafprozessordnung**
Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 406g und 406h durch die folgenden Angaben ersetzt:
	„§ 406g Psychosoziale Prozessbegleitung
	§ 406h Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten
	§ 406i Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren
	§ 406j Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens
	§ 406k Weitere Informationen
	§ 406l Befugnisse von Angehörigen und Erben von Verletzten“.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
1. Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:	**2.** Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Ist der Zeuge zugleich der Verletzte, so sind die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. Insbesondere ist zu prüfen,	„(3) Ist der Zeuge zugleich der Verletzte, so sind die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. Insbesondere ist zu prüfen,
1. ob die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen Maßnahmen nach den §§ 168e oder 247a erfordert,	1. u n v e r ä n d e r t
2. ob überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfordern und	2. u n v e r ä n d e r t
3. inwieweit auf nicht unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen nach § 68a Absatz 1 verzichtet werden kann.	3. u n v e r ä n d e r t
Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen. *Hinweise auf eine besondere Schutzbedürftigkeit können sich insbesondere aus der Stellungnahme einer Opferhilfeeinrichtung ergeben.“*	Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen.“
2. In § 140 Absatz 1 Nummer 9 wird die Angabe „406g“ durch die Angabe „406h“ ersetzt.	**3.** u n v e r ä n d e r t
3. § 158 wird wie folgt geändert:	**4.** u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten. Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint.“	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er die notwendige Hilfe bei der Verständigung, um die Anzeige in einer ihm verständlichen Sprache anzubringen. Die schriftliche Anzeigebestätigung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 ist dem Verletzten in diesen Fällen auf Antrag in eine	

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
ihm verständliche Sprache zu übersetzen; Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.“	
4. Dem § 161a wird folgender Absatz 5 angefügt:	**5.** u n v e r ä n d e r t
„(5) § 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“	
5. § 163 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	**6.** u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird vor der Angabe „§ 52“ die Angabe „§ 48 Absatz 3,“ eingefügt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“	
6. Dem § 171 wird folgender Satz angefügt:	**7.** u n v e r ä n d e r t
„§ 187 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend für Verletzte, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt wären, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen, soweit sie einen Antrag auf Übersetzung stellen.“	
7. § 214 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	**8.** § 214 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Zugleich veranlasst er die nach § 397 Absatz 2 Satz 3, § 406d Absatz 1 und § 406h erforderlichen Benachrichtigungen vom Termin; § 406d Absatz 4 gilt entsprechend.“	„Zugleich veranlasst er die nach § 397 Absatz 2 Satz 3, § 406d Absatz 1 und § 406h **Absatz 2 Satz 2** erforderlichen Benachrichtigungen vom Termin; § 406d Absatz 4 gilt entsprechend.“
8. Dem § 397 wird folgender Absatz 3 angefügt:	**9.** u n v e r ä n d e r t
„(3) Ist der Nebenkläger der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er auf Antrag nach Maßgabe des § 187 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.“	
9. In § 397a Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „176a,“ gestrichen.	**10.** u n v e r ä n d e r t
10. § 406d wird wie folgt geändert:	**11.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Dem Verletzten ist, soweit es ihn betrifft, auf Antrag mitzuteilen:	
1. die Einstellung des Verfahrens,	
2. der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen,	
3. der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens.	

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, so werden ihm auf Antrag Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer ihm verständlichen Sprache mitgeteilt.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	
„3. der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz des Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind;“.	
bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Mitteilung erfolgt durch die Stelle, welche die Entscheidung gegenüber dem Beschuldigten oder Verurteilten getroffen hat; in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 erfolgt die Mitteilung durch die zuständige Staatsanwaltschaft.“	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Der Verletzte ist über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 nach der Urteilsverkündung oder Einstellung des Verfahrens zu belehren. Über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist der Verletzte zudem bei Anzeigeerstattung zu belehren, wenn die Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten zu erwarten ist.“	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	
11. Nach § 406f wird folgender § 406g eingefügt:	**12**. Nach § 406f wird folgender § 406g eingefügt:
„§ 406g	„§ 406g
Psychosoziale Prozessbegleitung	Psychosoziale Prozessbegleitung
(1) *Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die*	(1) **Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren, ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden und ihre Aussagetüchtigkeit zu fördern.	**und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein.**
(2) *Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein. Die Länder können bestimmen, welche Personen und Stellen als psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden und welche Voraussetzungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung und spezialisierte Weiterbildung zu stellen sind.*	(2) **Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters richten sich nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom … [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung**.
(3) Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann dem Verletzten ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Die Beiordnung ist für den Verletzten kostenfrei. Für *den Antrag* gilt § 142 entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht. *“*	**(3)** Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann dem Verletzten **auf seinen Antrag** ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Die Beiordnung ist für den Verletzten kostenfrei. Für **die Beiordnung** gilt § 142 Absatz 1 entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.
	(4) Einem nicht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter kann die Anwesenheit bei einer Vernehmung des Verletzten untersagt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.“
12. Der bisherige § 406g wird § 406h und Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.	**13.** u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
13. Der bisherige § 406h wird durch die folgenden §§ 406i bis 406l ersetzt:	**14.** Der bisherige § 406h wird durch die folgenden §§ 406i bis 406l ersetzt:
„§ 406i	„§ 406i
Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren	Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren
(1) Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre aus den §§ 406d bis 406h folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten und insbesondere auch auf Folgendes hinzuweisen:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. sie können nach Maßgabe des § 158 eine Straftat zur Anzeige bringen oder einen Strafantrag stellen;	
2. sie können sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 oder des § 80 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen und dabei	
a) nach § 397a beantragen, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt wird,	
b) nach Maßgabe des § 397 Absatz 3 und der §§ 185 und 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes einen Anspruch auf Dolmetschung und Übersetzung im Strafverfahren geltend machen;	
3. sie können einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes im Strafverfahren geltend machen;	
4. sie können, soweit sie als Zeugen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes geltend machen;	
5. sie können nach Maßgabe des § 155a eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen.	
(2) Liegen Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten vor, soll	(2) Liegen Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten vor, soll

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
der Verletzte im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf *seine Rechte* hingewiesen werden, die *sich aus § 68a Absatz 1, den §§ 247 und 247a sowie aus den §§ 171b und 172 Nummer 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes ergeben*.	der Verletzte im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf **die Vorschriften** hingewiesen werden, die **seinem Schutze dienen, insbesondere auf § 68a Absatz 1, die §§ 247 und 247a sowie 171b und 172 Nummer 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes**.
(3) Minderjährige Verletzte und ihre Vertreter sollten darüber hinaus im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf *ihre Rechte aus den §§ 58a und 255a Absatz 2, wenn die Anwendung dieser Vorschriften in Betracht kommt, sowie auf ihre Rechte aus § 241a hingewiesen werden*.	(3) Minderjährige Verletzte und ihre Vertreter sollten darüber hinaus im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf **die Vorschriften hingewiesen werden, die ihrem Schutze dienen, insbesondere auf die §§ 58a und 255a Absatz 2, wenn die Anwendung dieser Vorschriften in Betracht kommt, sowie auf § 241a**.
§ 406j	§ 406j
Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens	u n v e r ä n d e r t
Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über folgende Befugnisse zu unterrichten, die sie außerhalb des Strafverfahrens haben:	
1. sie können einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, soweit er nicht nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes im Strafverfahren geltend gemacht wird, auf dem Zivilrechtsweg geltend machen und dabei beantragen, dass ihnen für die Hinzuziehung eines anwaltlichen Beistands Prozesskostenhilfe bewilligt wird;	
2. sie können nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen;	
3. sie können nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen;	
4. sie können nach Maßgabe von Verwaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder gegebenenfalls Entschädigungsansprüche geltend machen;	
5. sie können Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten, etwa	
a) in Form einer Beratung,	

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
b) durch Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung oder	
c) durch Vermittlung von therapeutischen Angeboten wie medizinischer oder psychologischer Hilfe oder weiteren verfügbaren Unterstützungsangeboten im psychosozialen Bereich.	
§ 406k	§ 406k
Weitere Informationen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Informationen nach den §§ 406i und 406j sollen jeweils Angaben dazu enthalten,	
1. an welche Stellen sich die Verletzten wenden können, um die beschriebenen Möglichkeiten wahrzunehmen, und	
2. wer die beschriebenen Angebote gegebenenfalls erbringt.	
(2) Liegen die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vor, kann die betreffende Unterrichtung unterbleiben. Gegenüber Verletzten, die keine zustellungsfähige Anschrift angegeben haben, besteht keine schriftliche Hinweispflicht.	
§ 406l	§ 406l
Befugnisse von Angehörigen und Erben von Verletzten	u n v e r ä n d e r t
§ 406i Absatz 1 sowie die §§ 406j und 406k gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.“	
14. Dem § 464b wird folgender Satz angefügt:	**15.** Dem § 464b wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von § 750 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung kann zur Bezeichnung des Nebenklägers im Kostenfestsetzungsbeschluss die Angabe der vollständigen Anschrift unterbleiben.“	**„Zur Bezeichnung des Nebenklägers kann im Kostenfestsetzungsbeschluss die Angabe der vollständigen Anschrift unterbleiben.“**
15. Dem § 465 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	**16.** u n v e r ä n d e r t
„Das Gericht kann anordnen, dass die Erhöhung der Gerichtsgebühren im Falle der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters ganz oder	

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
teilweise unterbleibt, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten.“	
16. § 472 wird wie folgt geändert:	**17.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die notwendigen Auslagen für einen psychosozialen Prozessbegleiter des Nebenklägers können dem Angeklagten nur bis zu der Höhe auferlegt werden, in der sich im Falle der Beiordnung des psychosozialen Prozessbegleiters die Gerichtsgebühren erhöhen würden.“	
bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Hiervon“ durch die Wörter „Von der Auferlegung der notwendigen Auslagen“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „406g“ durch die Angabe „406h“ ersetzt.	
17. In § 473 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „406g“ durch die Angabe „406h“ ersetzt.	**18.** u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
In § 171b Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.	
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Gerichtskostengesetzes	**Änderung des Gerichtskostengesetzes**
Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
1. In der Gliederung wird nach der Angabe zu Teil 3 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 5	
Psychosoziale Prozessbegleitung“.	
2. Nach Nummer 3141 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:	2. Nach Nummer 3141 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
	„Abschnitt 5 *Psychosoziale Prozessbegleitung*	
	Vorbemerkung 3.1.5: Eine Erhöhung nach diesem Abschnitt tritt nicht ein, soweit das Gericht etwas anderes angeordnet hat (§ 465 Abs. 2 Satz 4 StPO).	
	Dem Verletzten ist ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet	
3150	- für das Vorverfahren: Die Gebühren 3110 bis 3116 und 3118 erhöhen sich um	350,00 €
3151	- für das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug: Die Gebühren 3110 bis 3116 und 3118 erhöhen sich um .... (1) Die Erhöhung der Gebühr 3116 tritt nur ein, wenn ausschließlich diese Gebühr zu erheben ist. (2) Die Erhöhungen nach den Nummern 3150 und 3151 können nebeneinander eintreten.	250,00 €
3152	Dem Verletzten ist für das Berufungsverfahren ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet: Die Gebühren 3120 und 3121 erhöhen sich um... Die Erhöhung der Gebühr 3120 oder 3121 für die Anordnung einer oder mehrerer Maßregeln der Besserung und Sicherung tritt nur ein, wenn ausschließlich diese Gebühr zu erheben ist.	150,00 €“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
	„Abschnitt 5 *Psychosoziale Prozessbegleitung*	
	Vorbemerkung 3.1.5: Eine Erhöhung nach diesem Abschnitt tritt nicht ein, soweit das Gericht etwas anderes angeordnet hat (§ 465 Abs. 2 Satz 4 StPO).	
	Dem Verletzten ist ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet	
3150	- für das Vorverfahren: Die Gebühren 3110 bis 3116 und 3118 erhöhen sich um	**520,00 €**
3151	- für das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug: Die Gebühren 3110 bis 3116 und 3118 erhöhen sich um	**370,00 €**
	(1) Die Erhöhung der Gebühr 3116 tritt nur ein, wenn ausschließlich diese Gebühr zu erheben ist. (2) Die Erhöhungen nach den Nummern 3150 und 3151 können nebeneinander eintreten.	
3152	Dem Verletzten ist für das Berufungsverfahren ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet: Die Gebühren 3120 und 3121 erhöhen sich um............ Die Erhöhung der Gebühr 3120 oder 3121 für die Anordnung einer oder mehrerer Maßregeln der Besserung und Sicherung tritt nur ein, wenn ausschließlich diese Gebühr zu erheben ist.	**210,00 €**.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 4
	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)
	§ 1
	Regelungsgegenstand
	Dieses Gesetz regelt für die psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g der Strafprozessordnung
	1. die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 2),
	2. die Anforderungen an die Qualifikation des psychosozialen Prozessbegleiters (§§ 3 und 4) sowie
	3. die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters (§§ 5 bis 10).
	§ 2
	Grundsätze
	(1) Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nichtrechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden.
	(2) Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Sie umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. Der Verletzte ist darüber sowie über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des psychosozialen Prozessbegleiters von diesem zu Beginn der Prozessbegleitung zu informieren.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	§ 3
	Anforderungen an die Qualifikation
	(1) Psychosoziale Prozessbegleiter müssen fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein.
	(2) Für die fachliche Qualifikation ist erforderlich:
	1. ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche sowie
	2. der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter.
	Der psychosoziale Prozessbegleiter muss praktische Berufserfahrung in einem der unter Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche haben.
	(3) Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung sicher, dass er über die notwendige persönliche Qualifikation verfügt. Dazu gehören insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz.
	(4) Für die interdisziplinäre Qualifikation ist insbesondere ein zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht erforderlich. Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung sicher, dass er Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort für Verletzte hat.
	(5) Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung seine regelmäßige Fortbildung sicher.
	§ 4
	Anerkennung und weitere Anforderungen
	Die Länder bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden, welche weiteren Anforderungen

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.
	§ 5
	Vergütung
	(1) Die Vergütung des nach § 406g Absatz 3 der Strafprozessordnung beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiters richtet sich nach den §§ 6 bis 10.
	(2) Ist der psychosoziale Prozessbegleiter als Angehöriger oder Mitarbeiter einer nichtöffentlichen Stelle tätig, steht die Vergütung (§ 6) der Stelle zu.
	(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Vergütung
	1. der Angehörigen oder Mitarbeiter einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, wenn sie die psychosoziale Prozessbegleitung in Erfüllung ihrer Dienstaufgabe wahrnehmen,
	2. der Angehörigen oder Mitarbeiter einer nichtöffentlichen Stelle, wenn sie die psychosoziale Prozessbegleitung in Erfüllung ihrer Aufgabe wahrnehmen und die Stelle für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung stellenbezogene Förderungen erhält.
	§ 6
	Höhe der Vergütung
	Der beigeordnete psychosoziale Prozessbegleiter erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben aus der Staatskasse für eine psychosoziale Prozessbegleitung eine Vergütung
	1. im Vorverfahren in Höhe von 520 Euro,
	2. im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370 Euro,
	3. nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von 210 Euro.
	Mit der Vergütung nach Satz 1 sind auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung entstandener Aufwendungen und Auslagen sowie Ansprüche auf Ersatz

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer abgegolten.
	§ 7
	Entstehung des Anspruchs
	Der Anspruch auf Vergütung entsteht für jeden Verfahrensabschnitt nach § 6 Satz 1 gesondert. Das gerichtliche Verfahren beginnt, wenn das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 der Strafprozessordnung beschließt.
	§ 8
	Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
	Auf den Umfang und die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs sowie auf die Festsetzung der Vergütungen und Vorschüsse einschließlich der Rechtsbehelfe sind § 8 Absatz 1, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 48 Absatz 1, die §§ 54, 55 Absatz 1, § 56 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
	§ 9
	Erlöschen des Anspruchs
	Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens bei dem für die Festsetzung der Vergütung zuständigen Gericht geltend gemacht wird.
	§ 10
	Öffnungsklausel; Verordnungsermächtigung
	(1) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in diesem Gesetz genannten Bestimmungen über den Vergütungsanspruch des psychosozialen Prozessbegleiters keine Anwendung finden, wenn die Landesregierungen die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters anderweitig geregelt haben.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
	§ 11
	Übergangsregelung
	Die Länder können abweichend von den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis zum 31. Juli 2017 bestimmen, dass Personen, die bereits eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes begonnen, aber noch nicht beendet haben, psychosoziale Prozessbegleitung vornehmen können.
Artikel *4*	**Artikel 5**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer *11*, *15* und *16* Buchstabe a sowie Artikel 3 treten am 1. Januar *2016* in Kraft.	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer **12, 16 und 17** Buchstabe a sowie Artikel 3 **und 4** treten am 1. Januar **2017** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Dirk Wiese, Jörn Wunderlich und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/4621** in seiner 100. Sitzung am 23. April 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4621 in seiner 58. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4621 in seiner 48. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde einstimmig angenommen. Die aus dem Beratungsverlauf ersichtliche Entschließung der Fraktion DIE LINKE. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 56/15 (Bundestags-Drucksache 18/4621) in seiner 22. Sitzung am 25. Februar 2015 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben und die Nachhaltigkeitsprüfung ausreichend dargestellt sei; eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 52. Sitzung am 6. Mai 2015 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 59. Sitzung am 17. Juni 2015 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Christina Clemm	Rechtsanwältin, Berlin
Friesa Fastie	Berlin
Prof. Dr. Rita Haverkamp	Eberhard Karls Universität Tübingen Juristische Fakultät Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement
Roswitha Müller-Piepenkötter	Weisser Ring e. V., Mainz Bundesvorsitzende, Staatsministerin a. D.
Dr. Holger-C. Rohne	Rechtsanwalt und Mediator, Heidelberg
Ulrike Stahlmann-Liebelt	Staatsanwaltschaft Flensburg Oberstaatsanwältin, Pressesprecherin
Dr. Olaf Witt	Richter am Landgericht Stralsund

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 59. Sitzung am 17. Juni 2015 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4621 in seiner 76. Sitzung am 2. Dezember 2015 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, der ebenfalls einstimmig angenommen wurde.

Im Laufe der Beratungen hatte die Fraktion DIE LINKE. eine Entschließung in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, die mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen

der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt wurde. Die Entschließung hatte folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es wird begrüßt, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren nun ausdrücklich das bewährte Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung regelt. Außerdem setzt der Gesetzesentwurf die EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) um und erweitert die Informationsrechte, Hinweis- und Belehrungspflichten sowie Dolmetsch- und Übersetzungsdienste gegenüber potentiellen Opfern. Es ist bedauerlich, dass die Umsetzungsfrist bis zum 16. November 2015 nicht eingehalten wurde, obwohl die öffentliche Anhörung zu dem Vorhaben bereits am 17. Juni 2015 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz stattgefunden hat. Der Gesetzesentwurf enthält viele sinnvolle Ergänzungen der Strafprozessordnung (StPO). Denn es ist wichtig das potentielle Opfer bei der Aufarbeitung der Tat zu unterstützen und vor weiterer Traumatisierung zu schützen. Es ist aber auch immer zu bedenken, dass erst im Verlauf des Strafverfahrens geklärt wird, ob überhaupt eine Straftat stattgefunden hat und es tatsächlich ein Opfer gibt. Erst am Ende des Strafverfahrens werden die Schuld des potentiellen Täters und die Rollenverteilung zwischen Täter und Opfer festgestellt. Die Berücksichtigung von Opferinteressen während des Verfahrens darf nicht zu Lasten der Rechtsstellung der Beschuldigten gehen, die im reformiert inquisitorisch konzipierten Strafverfahren der Strafprozessordnung angesichts der beherrschenden Rolle der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren und der überragenden Stellung des Gerichts in der Hauptverhandlung ohnehin nur schwach ausgestaltet ist. Unter Berücksichtigung des Opferschutzes einerseits und der Beschuldigtenrechte andererseits weist der Gesetzesentwurf der Bundesregierung, wie die öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz ergeben hat, noch folgende Schwächen auf, die es zu beheben gilt.

Der Begriff des "Verletzten" ist, wie viele Sachverständige (Haverkamp, Clemm, Witt, siehe schriftliche Stellungnahmen und Wortprotokoll: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a06/anhoerungen/opferrecht/374648) in der Anhörung vorschlugen, im Gesetz legal zu definieren. So wird im Hinblick auf die Unschuldsvermutung die Vorläufigkeit der Verletzteneigenschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens für alle Seiten klargestellt und es können für das potentielle Opfer unangenehme Diskussionen vermieden werden. Eine Definition in Anlehnung an das Österreichische Verfahrensrecht erscheint z.B. sachgerecht: „jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte“ und „der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren“ sowie „jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte“ (§ 65 Nr. 1 StPO-Ö).

Nahezu alle Sachverständigen in der Anhörung (Stahlmann-Liebelt, Witt, Fastie, Haverkamp, Clemm, Rohne, ebd.) forderten die ausdrückliche Aufnahme der Trennung zwischen rechtlicher Beratung und psychosozialer Betreuung und den Umstand, dass die psychosoziale Prozessbegleitung nicht mit Gesprächen über den Geschehensablauf und Tatvorwurf verbunden sein darf, um Einflussnahme auszuschließen, im Gesetzestext. Wegen der Nachweisbarkeit erscheinen außerdem gesetzliche Dokumentationspflichten der Prozessbegleitung angebracht. Statt der bisher vorgesehenen Beschränkung auf Kinder und Jugendliche (§ 406g Abs. 5, § 397a Abs. 1 Nr.1-3 StPO-E) haben grundsätzlich alle potentiellen Opfer schwerer Gewalt- und Sexualdelikte sowie Angehörige von potentiellen Tötungsopfern Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Auch Erwachsene dürften bei solchen Straftaten regelmäßig schwer traumatisiert und auf Unterstützung angewiesen sein. So kommen potentielle Opfer nicht in die Bedrängnis ihre Schutzbedürftigkeit nachweisen zu müssen und es wird auch keinerlei Vorabentscheidung und Vorabprüfung über die Schuld des Angeklagten oder die Tatfolgen getroffen. § 406g Abs. 1 StPO-E verwendet den Begriff „Aussagetüchtigkeit“, obwohl es nicht das Ziel der Prozessbegleitung ist, die Aussagequalität der potentiell Verletzten zu verbessern (so auch Stahlmann-Liebelt, Clemm, ebd.). Das ist allenfalls ein Nebeneffekt. Einflussnahme soll vermieden werden und Aufgabe der Begleitung ist nur die Unterstützung der betroffenen Zeug/innen und nicht des Strafverfahrens. Entweder der Begriff der „Aussagetüchtigkeit wird gestrichen oder stattdessen in § 406g Abs. 1 Satz 2 am Ende formuliert: „die Aussagesituation zu erleichtern“. Wenn es bei der Schutzbedürftigkeitsprüfung bleiben sollte, ist in § 406g Abs. 3 Satz 2 StPO eine Klarstellung, dass auch für die Fälle bei denen eine solche Prüfung vorgesehen ist, die Antragsstellung erforderlich ist, sinnvoll. Ebenfalls

erscheint es dann sachgerecht die Bezugnahme auf Stellungnahmen von Opfereinrichtungen in § 48 Abs. 3 Satz 3 StPO-E zu streichen. Das Gericht ist unabhängig von solchen Stellungnahmen in der Lage Hinweise zur Schutzbedürftigkeit einzuholen, insbesondere können Angaben der Nebenklagevertretung oder der Gerichtshilfe dafür besonders geeignet sein (so auch Stahlmann-Liebelt, Haverkamp, Müller-Piepenkötter, ebd.). Der Bund stellt wegen der Gefahr der Zersplitterung und einer heterogenen Praxis die Definition von Qualifikationsstandards für die psychosoziale Prozessbegleitung selbst auf und weist diese Aufgabe nicht, wie im § 406g Absatz 2 StPO des Gesetzesentwurfs vorgeschlagen, den Bundesländern zu.

Mehrere Sachverständige halten eine wissenschaftliche Evaluation der in den letzten Jahren verstärkten Opfergesetzgebung für zwingend notwendig und empfehlen eine Evaluationsklausel in den Gesetzesentwurf aufzunehmen (so Haverkamp, Rohne, Fastie, ebd.).

Die Opferrechte in einigen zusammenhängenden Vorschriften in einem Abschnitt zu bündeln bietet für Rechtsanwender/innen eine Vereinfachung. Die Barrierefreiheit von Informationen und Dolmetscherleistungen bietet besseren Zugang für Betroffene. Für besseren Zugang zu Informationen und zum Recht sorgt auch ein erleichterter Zugang von potentiellen Opfern aber auch allen anderen Rechtssuchenden zur kostenlosen anwaltlichen Erstberatung, wie viele Sachverständige in der Anhörung forderten (so Haverkamp, Clemm, Rohne, Fastie, Stahlmann-Liebelt, ebd.). Das Beratungshilferecht ist entsprechend zu reformieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Begriff des "Verletzten" zur Klarstellung der Vorläufigkeit der Verletzteneigenschaft in der Strafprozessordnung legal zu definieren;

2. die Trennung zwischen rechtlicher Beratung und psychosozialer Betreuung und den Umstand, dass die psychosoziale Prozessbegleitung nicht mit Gesprächen über den Geschehensablauf und Tatvorwurf verbunden sein darf ebenso wie eine Dokumentationspflicht der Prozessbegleitung in § 406g StPO aufzunehmen;

3. statt der bisherigen Beschränkung auf Kinder und Jugendliche grundsätzlich allen potentiellen Opfer schwerer Gewalt- und Sexualdelikte sowie Angehörigen von potentiellen Tötungsopfern Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung einzuräumen und § 406g Abs. 5 StPO-E entsprechend anzupassen;

4. die bisherige Formulierung der „Aussagetüchtigkeit“ in § 406g Abs. 1 StPO-E durch die Formulierung „die Aussagesituation zu erleichtern“ zu ersetzen oder zu streichen;

5. in § 406g Abs. 3 Satz 2 StPO klarzustellen, dass für die Fälle bei denen eine Schutzbedürftigkeitsprüfung vorgesehen ist, ein Antrag gestellt werden muss;

6. die Bezugnahme auf Stellungnahmen von Opfereinrichtungen in § 48 Abs. 3 Satz 3 StPO-E zu streichen;

7. die Definition von Qualifikationsstandards für die psychosoziale Prozessbegleitung in § 406g StPO festzulegen;

8. in das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren eine Evaluationsklausel aufzunehmen;

9. die Rechte von potentiellen Opfern im Strafverfahren wie Nebenklage, Prozessbegleitung und Informationsrechte in einem eigenen Abschnitt der Strafprozessordnung zu regeln;

10. sicherzustellen, dass die Informationen und Dolmetscherleistungen barrierefrei erfolgen;

11. den Zugang zur kostenlosen anwaltliche Erstberatung für alle Rechtssuchenden im Rahmen einer Reform des Beratungshilferechts zu erleichtern.

Die **Fraktion DIE LINKE.** wies auf die Dauer des parlamentarischen Verfahrens hin. Die Umsetzungspflicht aus der mit dem Gesetz umzusetzenden EU-Richtlinie sei bereits im November dieses Jahres abgelaufen; schon im Juni 2015 habe es eine öffentliche Anhörung gegeben. Gleichwohl begrüße die Fraktion das Gesetz. Potentielle Opfer müssten unterstützt und vor weiterer Traumatisierung geschützt werden, wobei dies nicht zugleich nachteilig für die Rechtsstellung der Beschuldigten wirken dürfe. Insbesondere durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen seien die Forderungen der Fraktion DIE LINKE. jedenfalls teilweise erfüllt; es gebe einige Verbesserungen für mutmaßliche Opfer. Bedauerlich sei, dass der Begriff des Verletzten nicht wie im österreichischen Recht definiert werde. Kritik übte die Fraktion auch an der fehlenden Evaluierungsklausel und verwies im Übrigen auf die von ihr eingebrachte Entschließung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte sich dem Grunde nach ebenfalls zustimmend zum Gesetzentwurf. Lange Zeit sei der Angeklagte im Strafverfahren alleiniges Subjekt gewesen. Mit den Neuregelungen leiste man einen Beitrag zu einem Paradigmenwechsel. Nunmehr gebe es ein zweites Subjekt, das „Opfer“ bzw.

die „verletzte Person“. Über deren Rechte gebe es entsprechende Informationspflichten, was positiv zu bewerten sei. Wichtig sei, dadurch rechtsstaatliche Errungenschaften für den Schutz des Angeklagten nicht zu beschneiden. So bestehe etwa die Gefahr von – möglicherweise unzutreffenden – Implikationen für das weitere Strafverfahren, wenn die Verletzteneigenschaft festgestellt werde. Für vorzugswürdig halte es die Fraktion deshalb, mit den Begriffen „potentieller“ oder „mutmaßlicher“ Verletzter zu arbeiten, um dieser Gefahr zu begegnen. Sie regte an, dies zeitnah gesetzlich zu fixieren. Außerdem sei eine Evaluierungsklausel nötig.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass im Gesetzentwurf und in dem vorgelegten Änderungsantrag zahlreiche Anregungen aus allen Fraktionen umgesetzt worden seien. Die Regelungen spiegelten einen breiten Konsens, der eine ausgeglichene Betrachtung der Beteiligten am Strafverfahren ermögliche. So werde die Stellung der Opfer, die seit dem Ende der 1980er Jahre stärkere Beachtung finde, berücksichtigt und gleichzeitig gewährleistet, dass Beschuldigtenrechte gewahrt blieben. Dass eine Legaldefinition des Begriffes „Opfer“ fehle, sei der Komplexität der Begriffsbestimmung geschuldet; dies habe sich – unter anderem – in der öffentlichen Anhörung gezeigt. Hier könne auch die Rechtsprechung einen Beitrag zur weiteren Konkretisierung leisten. Insgesamt handele es sich um ein sehr gutes Gesetz, das mit den begrüßenswerten Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung im Übrigen über die EU-Richtlinie hinausgehe.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich diesen Ausführungen vollumfänglich an und betonte, dass viele der Anregungen der Fraktion DIE LINKE., die sich in der eingebrachten Entschließung fänden, im Gesetz und dem Änderungsantrag berücksichtigt worden seien. Es gebe einen breiten Konsens, dass mit den vorgelegten Regelungen ein großer Schritt in die richtige Richtung gemacht werde und Opferinteressen angemessener berücksichtigt würden.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/4621 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der neuen Inhaltsübersicht der Strafprozessordnung (StPO).

Zu Nummer 2 (Änderung des § 48 StPO-E)

§ 48 Absatz 3 Satz 4 StPO-E wird gestrichen. Bei § 48 Absatz 3 StPO-E handelt es sich um eine zentrale Einstiegsnorm für die Feststellung, ob ein Verletzter besonders schutzbedürftig ist oder nicht. Bei dieser Prüfung sind sämtliche Kriterien heranzuziehen, aus denen sich eine besondere Schutzbedürftigkeit ergeben kann. Das kann auch die Einschätzung einer Opferhilfeeinrichtung sein. Um die Vorschriften der StPO weiterhin übersichtlich und schlank zu halten, kann aufgrund des lediglich klarstellenden Charakters des Satzes 4 auf dessen Anfügung in § 48 Absatz 3 StPO-E verzichtet werden.

Wer Verletzter im Sinne der StPO ist, ist nicht legal definiert. Der Begriff ist durch die Rechtsprechung aber bereits ausreichend und umfassend definiert. Insbesondere für die Fälle, die § 48 Absatz 3 StPO-E und auch die Opferschutzrichtlinie im Blick haben, ist die Frage, wer Verletzter ist, nicht problematisch.

Die Opferschutzrichtlinie stellt in ihrer Begriffsbestimmung auf natürliche Personen ab.

§ 48 Absatz 3 StPO-E stellt auf besonders schutzbedürftige Verletzte ab. Das sind Personen, die von schweren Straftaten, z. B. schweren Gewalt- oder Sexualdelikten – ihre tatsächliche Begehung unterstellt –, unmittelbar in ihren Rechtsgütern (z. B. auf körperliche Integrität) betroffen sind. Diese Personen sind „Verletzte“.

Unproblematisch sind auch die Fälle, in denen der Gesetzgeber bereits eine bewusste Entscheidung wie bei der Nebenklagebefugnis gem. § 395 StPO getroffen hat. Wer nebenklagebefugt ist, ist Verletzter im Sinne der StPO. Daher gehören auch die Angehörigen gem. § 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO zu den Verletzten. Das sind die Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner des durch eine rechtswidrige Tat Getöteten.

Zu den Nummern 3 bis 7

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (Umnummerierung) infolge der geänderten Inhaltsübersicht (vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 8 (Änderung des § 214 StPO-E)

Es handelt sich um eine Präzisierung des Verweises.

Zu den Nummern 9 bis 11

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (Umnummerierung) infolge der geänderten Inhaltsübersicht (vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 12 (Änderung des § 406g StPO-E)

Der bisherige Absatz 1 wird in das neue Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) überführt und daher in § 406g StPO-E gestrichen. Der neue § 406g StPO-E regelt daher nunmehr in Absatz 1, 3 und 4 die unmittelbar auf den Strafprozess bezogene Rechtsstellung des psychosozialen Prozessbegleiters. In Absatz 2 wird klargestellt, aus welchem Gesetz sich die weiteren Anforderungen (die wesentlichen Grundsätze und die Anforderungen an die Qualifikation) an die psychosoziale Prozessbegleitung und die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters ergeben, nämlich aus dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG).

In Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass auch hier eine Beiordnung nur auf Antrag des Verletzten erfolgt (so wie in den Fällen des gebundenen Anspruchs in Satz 1). Darüber hinaus wird Satz 4 redaktionell geändert, indem bei § 142 StPO auf die Beiordnung abgestellt wird und nicht wie bisher auf den Antrag.

In Absatz 4 wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der das Gericht auch einem ohne Beiordnung gewählten Prozessbegleiter die Anwesenheit bei der Vernehmung des Verletzten untersagen kann, wenn der Untersuchungszweck gefährdet sein könnte. Damit wird ein Gleichlauf zur Regelung des Verletztenbeistands hergestellt (§ 406f Absatz 2 StPO).

In den Fällen der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters wird dem Problem bereits dadurch Rechnung getragen, dass in § 406g Absatz 3 Satz 4 StPO-E auf § 142 StPO verwiesen wird. Nach § 142 Absatz 1 Satz 2 StPO kann der gewählte Beistand aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Umnummerierung) infolge der geänderten Inhaltsübersicht (vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 14 (Änderung des § 406i StPO-E)

Bei den in § 406i Absatz 2 und 3 StPO-E genannten Vorschriften handelt es sich um Verfahrensrechte des Verletzten, aber nicht um einklagbare Rechte. Um zu vermeiden, dass durch die Formulierung „seine Rechte“ der Eindruck entsteht, hierauf hätte der Verletzte einen Anspruch, wurde eine andere neutrale Formulierung für die hier geregelte Informationspflicht gewählt.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 464b StPO-E)

Mit der Regelung in § 464b StPO-E soll klargestellt werden, dass die Anschrift des Nebenklägers im Kostenfestsetzungsbeschluss unterbleiben kann. Zwar ist dies bereits nach geltender Rechtslage möglich, allerdings wurde in der Praxis davon nicht Gebrauch gemacht. Die Regelung soll daher bestehen bleiben, lediglich der Verweis auf § 750 ZPO soll gestrichen werden.

Zu den Nummern 16 bis 18

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (Umnummerierung) infolge der geänderten Inhaltsübersicht (vgl. Nummer 1).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 2 (Änderung der Anlage 1)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die in Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung vorgesehenen Gerichtsgebührenzuschläge an die in § 6 PsychPbG geregelten Vergütungssätze für beigeordnete psychosoziale Prozessbegleiter angepasst werden.

Zu Artikel 4 -neu- (Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren – PsychPbG)

Mit der Regelung des § 406g StPO-E wird die psychosoziale Prozessbegleitung ihrer Bedeutung entsprechend im deutschen Strafverfahrensrecht verankert. Die psychosoziale Prozessbegleitung wird zwar in einigen Ländern bereits praktiziert, ist aber für das Strafverfahrensrecht trotz der Erwähnung in § 406h Nummer 5 StPO dennoch ein

Novum. Insbesondere kindlichen und jugendlichen Verletzten wird, wenn die Voraussetzungen des § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO vorliegen, ein psychosozialer Prozessbegleiter auf Staatskosten beigeordnet, mit dem Ziel, dem Verletzten in jeder Phase des Strafverfahrens die emotionale und psychologische Unterstützung zukommen lassen, die es benötigt.

Erfolgreiche psychosoziale Prozessbegleitung setzt die bundeseinheitliche Einhaltung bestimmter Standards voraus. Eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder „Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung“ erarbeitet. Das gesetzliche Leitbild entspricht diesen Mindeststandards und die bislang vorgeschlagene Regelung hat sich daran orientiert, hat aber nicht alle Standards im Rahmen der gesetzlichen Regelung aufgegriffen. Zum einen, weil davon ausgegangen wird, dass sich die Länder bei der Umsetzung daran ebenfalls orientieren, zum anderen, um das Strafverfahrensrecht nicht zu überfrachten.

Die weiteren Beratungen zum 3. Opferrechtsreformgesetz haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, die bislang vorgeschlagenen Regelungen zu ergänzen, damit allen Verletzten eine psychosoziale Prozessbegleitung auf einem bundeseinheitlichen Niveau mit bundeseinheitlich geltenden Standards zur Verfügung steht. So sollen zum einen die wesentlichen Elemente der Mindeststandards gesetzlich verankert werden, zum anderen hat sich das Bedürfnis nach einer einheitlichen bundesgesetzlichen Vergütungsregelung ergeben. Beide Regelungsbereiche fördern das Ziel, die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahrensrecht im Sinne der Verletzten erfolgreich zu installieren.

Um das Strafverfahrensrecht nicht zu überfrachten, soll nunmehr ein eigenständiges Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren geschaffen werden, das folgende für die psychosoziale Prozessbegleitung notwendigen Regelungsbereiche umfasst:

- Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung,
- Anforderungen an die Qualifikation und
- Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiter.

Die Regelung in § 406g StPO-E beschränkt sich nunmehr auf die ausschließlich strafverfahrensrechtlich bezogenen Elemente und verweist im Übrigen auf das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung.

Zu § 1 (Regelungsgegenstand)

§ 1 stellt klar, welchen Inhalt dieses Gesetz hat.

Zu § 2 (Grundsätze)

Zu Absatz 1

Die ursprünglich in § 406g Absatz 1 StPO-E vorgesehene Regelung, die das Leitbild der psychosozialen Prozessbegleitung definiert und beschreibt, was psychosoziale Prozessbegleitung ist und welche Zielsetzung sie für die Verletzten hat, wird in das neue Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren überführt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die wesentlichen Standards, die für psychosoziale Prozessbegleitung gelten: Neutralität im Strafverfahren und klare Trennung von Beratung und Begleitung, keine Beeinflussung des Zeugen bzw. seiner Aussage. Diese Standards sind so auch in den „Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe definiert.

Wichtig ist nicht nur, dass der psychosoziale Prozessbegleiter nach diesen Standards arbeitet. Wichtig ist auch, dass der Verletzte darüber Bescheid weiß. Daher ist er vom psychosozialen Prozessbegleiter zu Beginn der Begleitung darüber zu informieren.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung. Prozessbegleitung ersetzt nicht den Anwalt oder die Anwältin, deren Aufgabe die Rechtsberatung ist. Dies wird nochmal ausdrücklich klargestellt.

Zu § 3 (Anforderungen an die Qualifikation)

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung von oftmals hoch traumatisierten Verletzten, bei denen es sich insbesondere um Kinder und Jugendliche handeln wird. Eine solche Form der Begleitung setzt ein hohes Maß an Professionalität voraus. § 3 regelt die wesentlichen Anforderungen an diese

Qualifikation, wie sie auch seitens der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder erarbeiteten „Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung" formuliert wurden.

Psychosoziale Prozessbegleitung soll für besonders schutzbedürftige Verletzte die mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Belastungen verringern und eine Sekundärviktimisierung vermeiden. Der Abbau von Belastungen und Ängsten, die Stabilisierung des Zeugen, hat auch für die Justiz einen hohen Nutzen. Zum einen kann die Aussagetüchtigkeit des Verletzten gestärkt werden. Zum andern werden dadurch andere Verfahrensbeteiligte entlastet. Erfolgreiche psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren setzt aber ein hohes Maß an Professionalität voraus. Daher ist es wichtig, dass die psychosozialen Prozessbegleiter bestimmte Anforderungen an die Qualifikation erfüllen, die hier festgelegt werden. Die bundeseinheitliche Regelung der Anforderungen an die Qualifikation stellt sicher, dass bundesweit psychosoziale Prozessbegleitung auf einem einheitlichen hohen Niveau stattfinden kann.

Zu § 4 (Anerkennung und weitere Anforderungen)

Die ursprünglich in § 406g Absatz 2 Satz 3 StPO-E enthaltene Regelung, wonach die Länder bestimmen, welche Personen und Stellen als psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden, sowie die konkrete Ausgestaltung der an die Berufsausbildung u. a. zu stellenden Anforderungen, werden in das neue Gesetz überführt.

Zu § 5 (Vergütung)

Zu Absatz 1

§ 5 bestimmt, nach welchen Vorschriften (§§ 6 bis 10) sich der Vergütungsanspruch des beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiters richtet.

Zu Absatz 2

Sofern der psychosoziale Prozessbegleiter bei einer nichtöffentlichen Stelle tätig ist und dafür bereits entlohnt wird, steht der Vergütungsanspruch nicht dem Prozessbegleiter, sondern der Stelle zu.

Zu Absatz 3

Die neue gesetzliche Regelung regelt ausschließlich die fallbezogene Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters bzw. der Stelle, für die er tätig ist. Absatz 3 regelt die gesetzlichen Ausnahmen, für die der pauschale Vergütungsanspruch nicht gilt:

Zu Nummer 1

Die Ausnahme in § 5 Absatz 3 Nummer 1 betrifft die Fälle, in denen der psychosoziale Prozessbegleiter bei einer öffentlichen Stelle tätig ist und die Begleitung im Rahmen seiner Dienstaufgaben wahrnimmt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der psychosoziale Prozessbegleiter bei einer staatlichen Zeugenbetreuungsstelle arbeitet und in diesem Rahmen psychosoziale Prozessbegleitung ausübt. In diesen Fällen wird der psychosoziale Prozessbegleiter bereits vom Land vergütet.

Zu Nummer 2

Die in Nummer 2 vorgesehene weitere Ausnahme betrifft die Fälle, in denen das Land psychosoziale Prozessbegleitung stellenbezogen fördert, indem bestimmte nichtöffentliche Stellen entsprechende Mittel erhalten. Entsprechende Strukturen bestehen z. B. in den Ländern Niedersachsen oder Mecklenburg-Vorpommern. In Niedersachsen wird die psychosoziale Prozessbegleitung von der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen sowie von freien Opferhilfeeinrichtungen angeboten. Die Förderung erfolgt stellenbezogen. In Mecklenburg-Vorpommern erhalten bestimmte private Opferhilfeeinrichtungen bzw. freie Träger finanzielle Zuwendungen, mit denen derzeit insgesamt vier Stellen für Prozessbegleiterinnen, die nach Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vergütet werden, gefördert werden.

Zu § 6 (Höhe der Vergütung)

§ 6 regelt die Höhe der pauschalen Vergütung, gestaffelt nach Verfahrensabschnitten. Sie orientiert sich an der voraussichtlichen Intensität des Arbeitsaufwandes des psychosozialen Prozessbegleiters in den jeweiligen Verfahrensstadien. § 6 Satz 1 Nummer 3 gilt auch für die Fälle, in denen das Revisionsgericht das Urteil aufhebt und die Sache an eine andere Abteilung oder Kammer des Gerichts zurückverweist (§ 354 Absatz 2 StPO). In diesen Konstellationen fällt der Vergütungsanspruch des psychosozialen Prozessbegleiters erneut an.

Zu § 7 (Entstehung des Anspruchs)

Nach der Vorschrift des § 7 entsteht der Anspruch auf Vergütung für jeden Verfahrensabschnitt nach § 6 Satz 1 gesondert, wobei klargestellt wird, dass das gerichtliche Verfahren dann beginnt, wenn das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 StPO beschließt.

Zu § 8 (Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Für Umfang, Fälligkeit, Festsetzung und Wegfall (bei Verschulden) des Anspruchs auf Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters gelten die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entsprechend.

Zu § 9 (Erlöschen des Anspruchs)

Der Vergütungsanspruch soll gemäß § 9 spätestens 15 Monate nach Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens erlöschen. Wird ein Verfahren in zwei Etappen eingestellt, wie bei § 153a StPO, so kommt es für die Frage des Zeitpunkts, ab wann die Frist des § 9 zu laufen beginnt, nicht auf die vorläufige, sondern auf die endgültige Einstellung des Verfahrens an. Hintergrund ist der, dass der Anspruch auf Vergütung nach nicht unerheblicher, aber doch auch angemessener Zeit erlöschen soll. Die relativ lange Dauer von 15 Monaten ist dem Umstand geschuldet, dass eine psychosoziale Prozessbegleitung des Verletzten auch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens oftmals noch eine gewisse Zeit erforderlich sein wird, um die Belastung des Verletzten als Folge des Strafverfahrens abzumildern. Die Erlöschensregelung orientiert sich an bereits bestehenden Regelungen. So sieht § 2 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern ebenfalls ein Erlöschen des Anspruchs auf Vergütung nach 15 Monaten vor.

Zu § 10 (Öffnungsklausel; Verordnungsermächtigung)

Nach dieser Vorschrift besteht für die Länder die Möglichkeit, selbst eine fallbezogene Vergütungsregelung für die psychosoziale Prozessbegleitung zu schaffen. Damit soll den Ländern, die aufgrund bestehender oder neu aufzubauender Strukturen z. B. eine Abrechnung nach Stundensätzen wollen, die Möglichkeit eröffnet werden, von der pauschalen Vergütungsregelung abzuweichen.

Zu § 11 (Übergangsregelung)

§ 3 regelt die Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiter. Abweichend hiervon wird nunmehr in § 11 eine Übergangsregelung getroffen, wonach die Länder bis zum 31. Juli 2017 bestimmen können, dass Personen, die bereits eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes begonnen, aber noch nicht beendet haben, psychosoziale Prozessbegleitung vornehmen können. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Gefahr besteht, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Januar 2017) möglicherweise nicht genügend qualifizierte Prozessbegleiter in den Ländern zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in der Strafprozessordnung, dem Gerichtskostengesetz und dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren wird auf den 1. Januar 2017 festgelegt.

Während einige Länder bereits psychosoziale Prozessbegleitung anbieten und auf vorhandene Strukturen zurückgreifen können, müssen andere Länder entsprechende Strukturen erst aufbauen. Für die Verletzten ist es wichtig, dass psychosoziale Prozessbegleitung einheitlich auf einem hohen professionellen Niveau startet. Der Aufbau solcher Strukturen erfordert, da viele Prozessbegleiter erst aus- bzw. fortgebildet werden müssen, Zeit. Diese Zeit soll den Ländern gegeben und der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung um ein Jahr, auf den 1. Januar 2017, verschoben werden.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Dr. Patrick Sensburg	**Dirk Wiese**	**Jörn Wunderlich**	**Hans-Christian Ströbele**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333